

das Recht zu haben. Ein Dispens von ihnen ist rechtlich ganz bedeutungslos.

Der Lehrvertrag.

Zwar ist die Vorschrift des schriftlichen Lehrvertrags zurzeit fast überall bekannt. Die Schriftlichkeit genügt aber nicht allein, auch für den Inhalt bestehen genaue Vorschriften. Bleibt eine derselben unbeachtet, so ist unter Umständen der ganze Vertrag ungültig, also so gut wie gar keiner, und der Lehrherr ebenso strafbar, wie bei seinem gänzlichen Nichtvorhandensein. Noch schlimmer ist dann für ihn, dass er dann gegen den vertragsbrüchigen Lehrling überhaupt nichts ausrichten kann. Deshalb soll man stets nur das allen Vorschriften genügende Lehrvertragsformular der Handwerkskammer benutzen. Dringend zu warnen ist aber weiter davor, die in dem Formular bei verschiedenen Paragraphen noch offenen, handschriftlich zu ergänzenden oder zu streichenden Stellen einfach offen zu lassen, d. h. sie weder auszufüllen noch zu streichen. Bei ausbrechenden Streitigkeiten entsteht dann leicht eine grosse Rechtsunsicherheit, besonders bei Forderung der Vertragsstrafen, und gerade deren Festsetzung bleibt erfahrungsgemäss immer noch in gut der Hälfte aller Fälle einfach offen. Bei Vertragsbruch des Lehrlings können dann zwei Ansichten vertreten werden: 1. der Lehrherr hat durch die Nichtausfüllung der betreffenden Stelle auf die Vertragsstrafe verzichtet; 2. er wollte sich die Forderung innerhalb des gesetzlichen Rahmens vorbehalten. Unseres Wissens sind schon beide Ansichten Gerichtsentscheidungen zugrunde gelegt worden. Wie das Gericht also entscheidet, ist sehr zweifelhaft.

Dass vor Abschluss des Vertrags die gesetzliche Probezeit abgelaufen sein müsse, trifft auch nicht zu. Zwar hat der Lehrherr das Recht, so lange zu warten, dies ist aber durchaus nicht praktisch. Im Gegenteil, empfiehlt sich der Vertragsabschluss sogar schon vor Eintritt des Lehrlings. Das steht der gesetzlichen Probezeit durchaus nicht im Wege, weil sie auch im Lehrvertrage selbst gewahrt ist, ermöglicht dagegen die Einstellung einer Entschädigung für den Austritt während der Probezeit, die nicht gefordert werden kann, wenn dann der Vertrag noch fehlt. Weiter ist der Vertragsabschluss vor Eintritt des Lehrlings meist viel leichter, als wenn er bereits eine Weile arbeitet und der Lehrherr ihn dann nicht mehr gern entlässt, weil er dann für ihn bereits aufgewendete Zeit, Mühe und Kosten

verliert, infolgedessen sich dann also den Forderungen des Vaters des Lehrlings gegenüber sehr im Nachteil befindet.

Der Lehrling in mehreren Lehrstellen.

Kommt ein Lehrling nacheinander in mehrere Lehrstellen, so meint nicht selten der neue Lehrherr, ersterer müsse nun bei ihm noch die ganze gesetzliche Lehrzeit aushalten. Er hat ihm indes auf die neue Lehre stets die nachweisbare Vorlehre anzurechnen. Manche Innungen glauben, das Recht zu haben, einem vertragsbrüchigen Lehrling die bereits zurückgelegte Lehrzeit abzuspochen, so dass er nochmals von vorne anfangen müsse, zu lernen. Ist aber das frühere Lehrverhältnis rechtmässig gelöst, und zwar einerlei, warum; möge sich der Lehrling auch noch so ungehörig benommen haben: sobald er einen neuen Lehrherrn findet, ist ihm auch die Vorlehre anzurechnen. Weder der frühere Lehrherr, der ihn laufen liess, noch die Innung können diese Vorlehre für ungültig erklären.

Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn.

Noch immer will es vielen Handwerkern nicht in den Kopf, dass sie auch für das Indielehrenehmen ihres eigenen Sohnes bestimmte Vorschriften beachten müssen. Immer wieder hört man die entrüstete Entgegnung: „Mit meinem Sohn kann ich, denke ich, anfangen, was ich will!“ Ganz gewiss, insofern, als der Vater das Bestimmungsrecht hat, was der Junge werden soll. Soll er dann aber sein Handwerk lernen, so müssen auch die betreffenden Lehrlingsvorschriften erfüllt werden. Zwar braucht der Vater mit seinem eigenen Sohn keinen Lehrvertrag, er muss ihn aber bei der Innung oder Handwerkskammer alsbald nach Lehrbeginn auf vorschriftsmässigem Formular anmelden und in diesem auch für den Sohn die gesetzliche Lehrzeit festsetzen. Das hindert ihn indes keineswegs, den Sohn noch während der gesetzlichen Lehrzeit aus der eigenen Werkstätte weg (abmelden!) in eine fremde Lehre zu geben. Ueber letztere ist dann ein Vertrag, betreffs der Restlehrzeit, unter Anrechnung der Vorlehre beim Vater, abzuschliessen. Für jede von dem betreffenden Vater nicht zu Beginn angemeldete Lehre seines Sohnes aber fehlt der erforderliche Nachweis, sie kann also abgestritten werden. Das gleiche, was hier für Vater und Sohn ausgeführt ist, gilt auch für Mutter und Tochter.

(Schluss folgt.)

Ein neuer Weckerabsteller der Firma Friedrich Mauthe, G. m. b. H., Schwenningen a. N.

Bei Weckeruhren wird die Unterbrechung der Weckertätigkeit bzw. die Abstellung des Weckerwerkes seither meistens durch Drehen eines Abstellers bzw. durch Niederdrücken von Hebeln usw. bewirkt. Vorliegende Erfindung behandelt als Neuestes auf dem Gebiete eine Weckeruhr mit selbsttätiger Weckerabstellung, die so eingerichtet ist, dass die Weckerabstellung durch blosses Hochheben der Uhr von ihrem Standorte erfolgt, während die Wiedereinstellung zur Weckerbereitschaft von der Aufziehelle des Weckerlaufwerks her jedesmal bei Aufziehen eingeleitet wird.

Zur Abstellung des Weckers dient hauptsächlich ein aus dem Gehäuse nach unten herausragender Stift, der durch die Standunterlage bzw. durch das Eigengewicht der Uhr gehindert wird, den Wecker abzustellen. Wenn nun die Weckeruhr gehoben wird, so dass jener Widerstand der Unterlage aufhört, dann findet selbsttätig Weckerabstellung statt.

Der Abstellarm *a* wird von einem hakenförmig gestalteten Abstellgliede *b* beeinflusst, welches mit Reibung und gewisser Federung auf der Aufzugwelle *c* gelagert ist. — Beim Weckerablauf dreht sich die Aufzugwelle *c* (linksherum) und nimmt dabei, wenn kein Widerstand entgegensteht, das Abstellglied *b* nach links mit, so dass sich dessen Haken sperrend in den Weg des Abstellarms *a* legt, der bei der Weckerbetätigung mit der Hammerwelle hin- und herschwingt.

Diese äusserste Linksumlegung des Abstellgliedes *b* entspricht also der Abstellungslage des Weckerwerkes und wird sie automatisch infolge des Ablaufs des Weckerwerkes selbst herbeigeführt;

andererseits wird beim Aufziehen, mit Drehung der Welle *e* (rechts), das Abstellglied *b* jedesmal von vornherein zur rechten Grenzlage eingestellt, die der Freistellung des Abstellarms *a* entspricht.

Das Mittel zur Beeinflussung der Abstellung ist ein nach unten hin aus dem Gehäuse vorspringender, von einer Feder *f* abwärtsgedrückter Stift *d*. Ein angelenkter Fortsatz *b1* des Gliedes *b* wird bei der Auflösestellung hinter die Sperrnase am Kopfe des Stiftes *d* gehalten, und zwar solange der Stift *d* sich gegen die Standunterlage der Uhr stützt.

Sobald die Uhr zu wecken beginnt und sie von der Unterlage, dem Tisch oder dergl., aufgehoben wird, schiebt sich der Stift *d* abwärts heraus und wird die Sperrung für den Klinkenteil *b1* aufgehoben, worauf sofort durch den Hebel *b* das Weckerwerk abgestellt wird.



Die Klinke *b1* ist zu dem Zweck angebracht, um den Stift *d* in seiner Höchststellung zu halten